Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 63.

Inhalt: Zweite Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene, S. 763. — Fünfte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung, S. 763. — Verordnung über Fürsorgeleistungen, S. 764. — Berichtigung, S. 764. — Bekanntmachung, S. 764.

(Nr. 12926.) Zweite Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 9. Dezember 1924.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 753) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Renten, die aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 21. November 1924 ereignet haben, sind vom 1. Januar 1925 ab nach den Sätzen des § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 21. November 1924 zu bemessen. Eines Antrags des Berechtigten bedarf es nicht.

§ 2.

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536). Von einer ärztlichen Nachuntersuchung ist abzusehen.

§ 3.

Die Renten sind von diesem Zeitpunkt ab, ebenso wie die auf Grund der Verordnung vom 21. November 1924 gewährten, soweit sie nicht vierteljährlich zu zahlen sind, wieder in monatlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

§ 4.

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 15. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 59) werden mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 1924 aufgehoben.

Berlin, den 9. Dezember 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12927.) Fünfte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 18. Dezember 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung des Artikels II der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) wird folgendes verordnet:

§ 1.

§ 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 26. April 1924 (Gesetzsamml. S. 484) wird wie folgt abgeändert:

Die Worte „31. Dezember 1924" werden ersetzt durch die Worte „31. März 1925".

§ 2.

§ 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 20. September 1924 (Gesetzsamml. S. 605) wird wie folgt abgeändert:

Die Worte „31. Dezember 1924" werden ersetzt durch die Worte „31. März 1925".

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1924.

§ 3.

Anträge gemäß § 2 Abs. 2a der Preußischen Steuernotverordnung in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung sind bis zum 31. März 1925 zu stellen.

Berlin, den 18. Dezember 1924.

Der Preußische Finanzminister.
v. Richter.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

(Nr. 12928.) Verordnung über Fürsorgeleistungen. Vom 20. Dezember 1924.

Auf Grund des § 36 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) verordne ich mit Wirkung vom 1. Januar 1925, was folgt:

Artikel 1.

Die öffentliche Fürsorge ist nach Maßgabe der §§ 1 bis 16, 18 bis 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) zu gewähren.

Artikel 2.

Den Kleinrentnern stehen alte oder erwerbsunfähig gewordene Personen gleich, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Als erwerbsunfähig gilt, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

Artikel 3.

Den Fürsorgeverbänden bleibt es unbenommen, den Hilfsbedürftigen über die Reichsgrundsätze und die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Hilfe zu gewähren.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 und § 64 zu a des Gesetzes, betreffend die Ausführungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) treten außer Kraft. § 1 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bleibt entsprechend anwendbar.

Berlin, den 20. Dezember 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

S. 211 Zeile 20 von oben (§ 4 letzte Zeile): In dem Worte „vorläufige" ist das „e" zu streichen;
S. 212 Zeile 4 von unten (§ 15 Abs. 2 Zeile 1): Das zweimal gedruckte Wort „als" ist einmal zu streichen;
S. 214 Zeile 11 von unten (§ 20 Abs. 7 Ziffer 2 Zeile 2): Statt „§ 16" muß es „§ 15" heißen;
S. 215 Zeile 15 von unten (§ 24 Abs. 1 Zeile 2): Das Wort „Erstattungspflichtigen" ist durch „erstattungspflichtigen" zu ersetzen;
S. 218 Zeile 15 von oben (§ 36 Abs. 1 Zeile 1): Statt „1923" muß es „1924" heißen.

Das amtliche Sachverzeichnis zum Jahrgang 1924 der Preußischen Gesetzsammlung nebst Zeitlicher Übersicht erscheint in bisheriger Weise zu Anfang des nächsten Jahres und wird nach wie vor den festen Beziehern der Gesetzsammlung kostenfrei geliefert.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.